

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07 Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law**

Vom 22. Oktober 2014

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziel des Studiums
  - § 3 Bachelor-Grad
  - § 4 Zugangsvoraussetzungen
  - § 5 Fehlende Teilzeiteignung
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Studiendauer
  - § 8 Aufbau des Studiums
  - § 9 Prüfungsausschuss
  - § 10 Prüferinnen und Prüfer
  - § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
  - § 12 Bachelorarbeit
  - § 13 Wiederholung von Prüfungen
  - § 14 Fristen
  - § 15 Praktikum
  - § 16 Täuschung
  - § 17 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote
  - § 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
  - § 19 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
  - § 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- Anlage 1: Modulplan  
Anlage 2: Studienverlaufsplan

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 05.11.2014 seine Genehmigung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)**

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt und konkretisiert.

(2) Diese Ordnung gilt nur für Studierende, die das Studium frühestens zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben oder für die zuvor die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.04.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 26) aufgrund einer Erklärung nach Art. 2 der erwähnten Änderungssatzung Geltung hatte.

### **§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Den Studiengang Bachelor of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang eines von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengangs an. <sup>2</sup>Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch das bestandene Bachelorstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügen.

### **§ 3 Bachelor-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ASPO)**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO)**

(1) Ausländische oder staatenlose Studierende müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung), wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland

oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

(2) <sup>1</sup>Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM zu dem gemeinsamen Magisterstudiengang hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Solange es keine näheren Bestimmungen der UAM gibt, sind die Sprachkenntnisse glaubhaft zu machen.

### **§ 5 Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)**

Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

### **§ 6 Studienbeginn (zu § 6 Abs. 1 ASPO)**

Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 7 Studiendauer (zu § 6 Abs. 1 ASPO)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

### **§ 8 Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 ASPO)**

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in den Grundlagen des deutschen und des polnischen Rechts vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst die folgenden 25 Module:

- 1 Grundlagen der Rechtswissenschaft I
- 2 Grundlagen der Rechtswissenschaft II
- 3 Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts I
- 4 Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts II
- 5 Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts III
- 6 Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im öffentlichen Recht
- 7 Europarecht und Praktikum

- 8 Deutsches Verwaltungsrecht und Grundlagenseminar Öffentliches Recht
- 9 Polnisches Verwaltungsrecht
- 10 Polnisches Verwaltungsprozessrecht
- 11 Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- 12 Allgemeine Lehrveranstaltungen
- 13 Grundlagen des Privatrechts
- 14 Deutsches Zivilrecht I
- 15 Deutsches Zivilrecht II
- 16: Polnisches Zivilrecht I
- 17 Polnisches Zivilrecht II
- 18 Polnisches Arbeits- und Sozialrecht
- 19 Polnisches Gesellschaftsrecht
- 20 Deutsches Strafrecht I
- 21 Deutsches Strafrecht II
- 22 Polnisches Strafrecht
- 23 Polnisches Strafprozessrecht
- 24 Vertiefung im Strafrecht
- 25 Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>In diesen Modulen sind 1950 Präsenzstunden, insgesamt ein workload von 5.400 Stunden und 180 ECTS-Credits vorgesehen. <sup>3</sup>Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. <sup>4</sup>Soweit dort keine bestimmte Form der Prüfung festgelegt ist, bestimmt der jeweilige Dozent in der Beschreibung der Lehrveranstaltung, in welcher Weise der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. <sup>2</sup>Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. <sup>3</sup>Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. <sup>4</sup>Der in der Anlage beigefügte Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken.

(5) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung (D)“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen Recht. <sup>2</sup>Studierende können insoweit aus der von der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Liste der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

(6) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltung „Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)“ kann sich auf deutsches oder polnisches öffentliches Recht beziehen und von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM oder der Juristischen Fakultät der

EUV angeboten werden. <sup>2</sup>Soweit es mehrere Angebote gibt, wählen die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dieser Rubrik.

### **§ 9 Prüfungsausschuss (zu § 9 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsausschuss, der sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes der EUV bedient. <sup>2</sup>Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss, der zugleich auch für den Studiengang Master of German and Polish Law zuständig ist, wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von deren Dekanin oder Dekan bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM an. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

### **§ 10 Prüferinnen und Prüfer (zu § 11 ASPO)**

<sup>1</sup>Neben den in § 11 ASPO erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozentin oder Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. <sup>2</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat.

### **§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und angekündigten Fristen erforderlich. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. <sup>3</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung

ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) <sup>1</sup>Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. <sup>2</sup>Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(3) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) <sup>1</sup>Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. <sup>2</sup>Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. <sup>3</sup>Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig.

### **§ 12 Bachelorarbeit (zu § 17 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann nach vorheriger fristgerechter Anmeldung beim Prüfungsamt und ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich frühestens nach der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zwei Drittel der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs insgesamt erforderlichen ECTS-Credits nachweisen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden und soll 30 Seiten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl der Studierenden aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. <sup>5</sup>Die Aufgabe kann entweder separat oder als Hausarbeit für Anfänger von der jeweiligen Dozentin oder vom jeweiligen Dozenten als Betreuerin oder Betreuer der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. <sup>6</sup>Die entsprechenden Betreuerinnen oder Betreuer werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht. <sup>7</sup>Liegt in einem der drei Fächer

keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. <sup>2</sup>Sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, verlängert werden. <sup>3</sup>Die Arbeit muss fristgemäß in einem gehefteten Exemplar und in einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, bei der Betreuerin oder beim Betreuer eingereicht werden. <sup>4</sup>Bei Versäumen der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Erstbegutachtung obliegt in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen (zu § 25 ASPO)**

<sup>1</sup>Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nutzen. Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. <sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind allerdings für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

### **§ 14 Fristen (zu § 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden. <sup>2</sup>Haben die Studierenden auch nach Ablauf des zehnten Fachsemesters nicht die vorgesehenen 180 ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Studierenden die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Insoweit gilt § 19 ASPO.

### **§ 15 Praktikum (zu § 8 Abs. 10 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>In Modul 7 ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt vier Wochen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. <sup>2</sup>Es soll möglichst nur bei einer Stelle, jedenfalls aber bei nicht mehr als zwei Stellen absolviert werden. <sup>3</sup>Die Mindestdauer des Praktikums bei einer Stelle darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten. <sup>2</sup>Das Praktikum kann im In- und Ausland bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden. <sup>3</sup>Die Auszubildenden müssen Volljuristin oder Volljurist sein oder bei praktischen Studienzeiten im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen und einen juristischen Beruf (rechtsanwendend, rechtsberatend oder richterlich) ausüben.

(3) Die Ableistung des Praktikums ist durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen.

### **§ 16 Täuschung (zu § 21 ASPO)**

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

### **§ 17 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote (zu §§ 23 und 26 ASPO)**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "ce-lujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(3) <sup>1</sup>Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote setzt sich zu 25 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 75 % aus den Modulabschlussnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. <sup>2</sup>Dabei werden die Modulabschlussnoten im Verhältnis der für die betreffenden Module angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

## § 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, eine Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät der EUV und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

(2) Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das § 27 Abs. 3 ASPO entspricht. Außerdem erhalten die Studierenden das in § 27 Abs. 4 ASPO vorgesehene Diploma Supplement.

## § 19 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 ASPO)

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 14 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,
2. eine Modulprüfung innerhalb der Fristen des § 14 nicht bestanden wurde oder nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
3. die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

## § 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

<sup>1</sup>Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2014. <sup>2</sup>Zugleich findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.04.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 26) auf die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung erwähnten Studierenden keine Anwendung mehr.

## Anlage 1: Modulplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

### Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	30	60	2	Prüfung
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	1	30	30	60	2	
Juristische Fachsprache	1	30		30	1	Erfolgreiche Teilnahme
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>60</b>	<b>150</b>	<b>5 ECTS</b>	<b>1 Prüfung und erfolgreiche Teilnahme</b>

### Modul 2: Grundlagen der Rechtswissenschaft II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	2	30	90	120	4	Klausur
Logik für Juristen (D)	3	30	60	90	3	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>150</b>	<b>210</b>	<b>7 ECTS</b>	<b>Modul bestanden 1 Klausur</b>

### Modul 3: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung

### Modul 4: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

### Modul 5: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Polnisches Verfassungsrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

### Modul 6: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	90	150	5	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	3	30	30	60	2	
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	3	30	60	90	3	
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	120	180	6	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>180</b>	<b>300</b>	<b>480</b>	<b>16 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Klausur</b>

### Modul 7: Europarecht und Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Europarecht (D)	4	60	120	180	6	Klausur
Praktikum	5, 6	120		120	4	
<b>Insgesamt</b>		<b>180</b>	<b>120</b>	<b>300</b>	<b>10</b>	

### Modul 8: Deutsches Verwaltungsrecht und Grundlagenseminar Öffentliches Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	5	30	30	60	2	
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	6	30	60	90	3	Seminarschein
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: Klausur + Semi- narschein</b>

### Modul 9: Polnisches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	60	90	3	Leistungskontrolle <sup>2</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>150</b>	<b>210</b>	<b>7 ECTS</b>	

### Modul 10: Polnisches Verwaltungsprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle <sup>1</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>90</b>	<b>150</b>	<b>5 ECTS</b>	

### Modul 11: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	30	60	2	Prüfung

### Modul 12: Allgemeine Lehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 3 Leistungskontrollen</b>

<sup>2</sup> Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.



### Modul 13: Grundlagen des Privatrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Europäische Rechtsgeschichte (D)	1	30	60	90	3	
Römisches Recht (PL)	2	30	60	90	3	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	

### Modul 14: Deutsches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: Methodik	1	30	60	90	3	
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	120	180	6	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>180</b>	<b>330</b>	<b>510</b>	<b>17 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Klausur</b>

### Modul 15: Deutsches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	90	150	5	Klausur
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	6	30	30	60	2	
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>120</b>	<b>210</b>	<b>7 ECTS</b>	

### Modul 16: Polnisches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium I)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle <sup>1</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>210</b>	<b>300</b>	<b>10 ECTS</b>	

**Modul 17: Polnisches Zivilrecht II**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebotene Prüfungen
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht	5, 6	60	60	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium II)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle <sup>1</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>90</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	

**Modul 18: Polnisches Arbeitsrecht- und Sozialrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebotene Prüfungen
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

**Modul 19: Polnisches Gesellschaftsrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebotene Prüfungen
Polnisches Gesellschaftsrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

**Modul 20: Deutsches Strafrecht I**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebotene Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	90	120	4	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Klausur</b>

**Modul 21: Deutsches Strafrecht II**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebotene Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK III	3	45	75	120	4	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>45</b>	<b>75</b>	<b>120</b>	<b>4 ECTS</b>	

**Modul 22: Polnisches Strafrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Polnisches Strafrecht I und II	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle <sup>1</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>210</b>	<b>300</b>	<b>10 ECTS</b>	

**Modul 23: Polnisches Strafprozessrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Polnisches Strafprozessrecht	5	45	45	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	5	30	30	60	2	Leistungskontrolle <sup>1</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>75</b>	<b>75</b>	<b>150</b>	<b>5 ECTS</b>	

**Modul 24: Vertiefung im Strafrecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Grundlagenseminar Strafrecht	6	30	60	90	3	Seminarschein
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	5	30	60	90	3	Prüfung
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	30	60	2	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>150</b>	<b>240</b>	<b>8 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung + Semi- narschein</b>

**Modul 25: Bachelorarbeit**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Bachelorarbeit	6		180	180	6	Bachelorarbeit
<b>Insgesamt</b>		<b>1950</b>	<b>3450</b>	<b>5400</b>	<b>180 ECTS</b>	

## Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs "Bachelor of German and Polish Law"

### 1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL))	30	30	60	2
Juristische Fachsprache	30		30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	30	30	60	2
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
<b>Semester insgesamt</b>	<b>360</b>	<b>540</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

### 2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik	30	90	120	4
<b>Semester insgesamt</b>	<b>240</b>	<b>660</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

### 3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Logik für Juristen (D)	30	60	90	3
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	60	90	150	5
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil	30		30	1
Polnisches Strafrecht I	30		30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK III	60	90	150	5
Deutsches Strafrecht: GK III	45	75	120	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3	30	30	60	2
<b>Semester insgesamt</b>	<b>405</b>	<b>495</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

#### 4. Semester:

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	60	120	180	6
Europarecht (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht	30	150	180	6
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Strafrecht II	30	150	180	6
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
<b>Semester insgesamt</b>	<b>240</b>	<b>660</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

#### 5. Semester:

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	30	30	60	2
Polnisches Verwaltungsrecht	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht	30		30	1
Polnisches Gesellschaftsrecht	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht	45	45	90	3
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	30	60	90	3
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	30	60	90	3
Praktikum	60		60	2
<b>Semester insgesamt</b>	<b>375</b>	<b>525</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

#### 6. Semester:

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	30	60	90	3
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht	30	60	90	3
Grundlagenseminar – Strafrecht	30	60	90	3
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	30	30	60	2
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	30	30	60	2
Europäisches Strafrecht (D)	30	30	60	2
Praktikum	60		60	2
Bachelorarbeit		180	180	6
<b>Semester insgesamt</b>	<b>330</b>	<b>570</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Präsenz- stunden</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>ECTS-Credits</b>
<b>Studiengang insgesamt</b>	<b>1950</b>	<b>3540</b>	<b>5400</b>	<b>180</b>